

# GR\_GERICHTE S 2012 8 vom 24. April 2012

GR Gerichte, 2012-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2012\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_8)

FR: GR\_GERICHTE S 2012 8 du 24 avril 2012

IT: GR\_GERICHTE S 2012 8 del 24 aprile 2012

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Die Versicherung kam für die Heilungskosten auf und zahlte Taggeld bis Ende März 1998. Die Invalidenversicherung (IV) sprach der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 3. Mai 1996 mit Wirkung ab Januar 1995 aufgrund eines Invaliditätsgrades von 50% eine halbe IV-Rente zu. Die Versicherung sprach ihr mit Verfügung vom 19. Juni 1998 eine Integritätsentschädigung und eine UVG- Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 72% und einem versicherten Verdienst von Fr. 97'200.-- zu, beginnend am 1. April 1998. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### E. 3

Die IV erhöhte die IV-Rente mit Verfügung vom 18. Mai 2006 revisionsweise auf eine ganze Rente. Dabei wurde ein Invaliditätsgrad von 83% angenommen und der Beginn des Anspruchs auf Juli 2004 festgelegt. Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 machte die Beschwerdeführerin die Versicherung auf diese Erhöhung aufmerksam. Sie legte die IV-Verfügung vom 18. Mai 2006 in Kopie bei und äusserte die Erwartung, dass auch die UVG-Rente entsprechend erhöht werde. Mit Schreiben vom 31. Juli 2006 antwortete die Versicherung, gemäss ihren Akten sei eine unfallkausale Verschlechterung ihrer Resterwerbsfähigkeit nicht belegt und damit auch kein Revisionsgrund vorhanden. Hinzu komme, dass ihre aktuelle UVG-Rente mit Teuerungszulagen bereits heute praktisch der maximal möglichen Komplementärrente in Ergänzung zur IV-Rente entspreche. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 ersuchte die Beschwerdeführerin die Versicherung erneut, die UVG-Rente der revidierten IV-Rente anzupassen. Gleichzeitig veranlasste sie, dass der Versicherung das Gutachten der ... vom 2. März 2006 zugestellt wurde. Auf dieses Gutachten hatte sich die Rentenrevision durch die IV abgestützt; es schliesst auf eine Arbeitsfähigkeit von 30% in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit seit Juli 2002. Am

### E. 8

Die Verfügung vom 17. Juni 2010 und der angefochtene Einspracheentscheid gehen von einem Invaliditätsgrad von 72% aus. Damit weichen sie wesentlich von dem in formell rechtskräftiger Weise festgelegten Invaliditätsgrad von – wie

soeben dargelegt - 83% ab. Eine Herabsetzung des Invaliditätsgrades von 83 auf 72% wäre nur dann korrekt, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung erfüllt wären. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige

Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Eine zweifellose Unrichtigkeit liegt nach der Lehre dann vor, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass eine Unrichtigkeit vorliegt, wenn also nur ein einziger Schluss – eben derjenige auf die Unrichtigkeit – möglich ist (U. Kieser, ATSG- Kommentar, 2. Auflage, 2009, N 31 ff. zu Art. 53, S 677 f.). Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit klarerweise nicht erfüllt, hat sich doch gezeigt, dass die UVG-Rente in der Verfügung vom 8. November 2006 korrekt berechnet wurde. Hinzu kommt, dass die angefochtene Verfügung keinerlei Hinweise darauf enthält, dass sie die Verfügung vom 8. November 2006 bezüglich Invaliditätsgrad in Wiedererwägung ziehen würde, und dass die Beschwerdegegnerin gar keine Wiedererwägung geltend macht. Somit ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht von einem Invaliditätsgrad von 72% anstatt von einem solchen von 83% ausgegangen ist. Sie wird somit die Rente neu zu berechnen haben, wobei von einem Invaliditätsgrad von 83% auszugehen ist.

#### **E. 9**

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrer Einsprache gegen die Verfügung vom 17. Juni 2010 auch gerügt, dass die Teuerung beim versicherten Verdienst nicht richtig berücksichtigt worden sei. Diese Rüge war teilweise berechtigt und die Beschwerdegegnerin korrigierte den versicherten Verdienst im hier angefochtenen Einspracheentscheid entsprechend auf Fr. 104'101.20. Sie stützte sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach die Komplementärrente beim Hinzutritt oder Wegfall von Kinderrenten der AHV/IV zwar neu festzusetzen ist (Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]), jedoch auf den Berechnungsgrundlagen, wie sie beim erstmaligen Zusammentreffen der UVG- Rente mit Renten der AHV oder IV bestanden haben (BGE 122 V 338 E. 4b).

Vorliegend trafen die IV- und die UVG-Rente ab Juli 2004 erstmals in einer Weise zusammen, welche die Zusprache einer Komplementärrente nötig machte. Damals lag der Versicherte Verdienst bei Fr. 104'101.20 (Fr. 97'200.-- plus Teuerungszulage von 7.1 %). Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin auch die IV-Rente zu dem Betrag eingesetzt, wie er 2004, nun aber unter Abzug der Kinderrente, geschuldet war. Dieses Vorgehen und die damit vorgenommene Korrektur ist somit richtig und wird von der Beschwerdeführerin vor Gericht auch nicht beanstandet. Gemäss Art. 20 Abs. 2 UVG darf die Komplementärrente höchstens dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehen Betrag entsprechen. Die Beschwerdegegnerin hat somit noch zu berechnen, welche UVG-Normalrente ab dem 1. April 2010 bei einem Invaliditätsgrad von 83% geschuldet wäre, und ob eine Normal- oder eine Komplementärrente zuzusprechen ist.

#### **E. 10**

Nach dem Gesagten ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2010 Anspruch auf eine UVG-Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 83% hat. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als nicht rechtmässig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist gutzuheissen.

#### **E. 11**

a) Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. b) Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf

Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin durch eine Rechtsanwältin vertreten, welche innerhalb der Hilfsorganisation ... tätig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist der Entschädigungsrahmen bei einer gemeinnützigen Organisation zwischen Fr. 130.-- und Fr. 180.-- pro Stunde anzusetzen; dies schliesse eine Gewinnerzielung der Organisation weitgehend aus und sichere die Kostendeckung (BG-Urteil 9C\_415/2009 vom 12. August 2009, E. 5.4). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts wird deshalb Anwälten, die innerhalb einer Hilfsorganisation tätig sind, nicht der volle Anwaltstarif sondern nur Fr. 160.-- pro Stunde entschädigt (VGU S 09 127 E. 3a). Vorliegend hat die Anwältin der ... eine Honorarnote eingereicht, welche den korrekten Stundenansatz von Fr. 160.-- aufweist. Allerdings enthält die Honorarnote Positionen, welche nicht mit dem Beschwerdeverfahren, sondern mit dem vorausgehenden Einspracheverfahren zusammenhängen. Gemäss Art. 52 Abs. 3 ATSG werden Parteientschädigungen im Rahmen des Einspracheverfahrens in der Regel nicht ausgerichtet. Vorliegend gibt es keinen Grund, von dieser Regel abzuweichen. Entschädigungsrelevant sind damit alle Positionen mit Datum vom oder nach dem 22. November 2011 (Eingang Einspracheentscheid), das heisst 6.60 Stunden. Die geltend gemachten Auslagen von total Fr. 127.-- für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren werden im Umfang von 2/3, die Reisespesen im vollen Umfang von Fr. 65.-- anerkannt. Es ergibt sich somit eine aussergerichtliche Entschädigung von total Fr. 1'296.90 (inkl. MWSt von 8%). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, der angefochtene Entscheid vom 21. November 2011 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2010 Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung basierend auf einem Invaliditätsgrad von 83% hat. Die Beschwerdegegnerin wird die Rente auf dieser Basis neu zu berechnen haben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die ... Versicherungs-Gesellschaft AG entschädigt ... mit Fr. 1'296.90 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.